

Annette Schmitt

Bedingungen gerechten Handelns

Motivations- und handlungs-
theoretische Grundlagen
liberaler Theorien

BUNDESTAG GRUNDGESETZ POLITISCHES SYSTEM EUROPÄISCHE UNION WAHLEN VERFASSUNG INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN POLITISCHE THEORIE PARTEIEN INSTITUTIONEN POLITISCHE KULTUR POLITISCHE ELITEN PARLAMENTARISMUS DEMOKRATIE MACHT REGIERUNG VERWALTUNG FÖDERALISMUS POLITISCHE SOZIOLOGIE GLOBALISIERUNG POLITISCHE KOMMUNIKATION PARTEIENSYSTEM RECHTSSTAAT GERECHTIGKEIT STAAT POLITISCHE ÖKONOMIE POLITIK BUNDESTAG GRUNDGESETZ POLITISCHESES SYSTEM EUROPÄISCHE UNION WAHLEN VERFASSUNG INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN POLITISCHE THEORIE PARTEIEN INSTITUTIONEN POLITISCHE KULTUR POLITISCHE ELITEN PARLAMENTARISMUS DEMOKRATIE MACHT REGIERUNG VERWALTUNG FÖDERALISMUS POLITISCHE SOZIOLOGIE GLOBALISIERUNG POLITISCHE KOMMUNIKATION PARTEIENSYSTEM RECHTSSTAAT GERECHTIGKEIT STAAT POLITISCHE ÖKONOMIE POLITIK BUNDESTAG GRUNDGESETZ POLITISCHES SYSTEM EUROPÄISCHE UNION WAHLEN

FORSCHUNG POLITIK



VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

Annette Schmitt

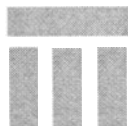
Bedingungen gerechten Handelns

Forschung Politik

Annette Schmitt

Bedingungen gerechten Handelns

Motivations- und handlungs-
theoretische Grundlagen
liberaler Theorien



VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich 12 – Sozialwissenschaften – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Jahr 2004 mit dem Titel „Alles graue Theorie? Zur handlungs- und motivationstheoretischen Basis liberaler Theorien am Beispiel von John Rawls' A Theory of Justice“ als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) angenommen.

1. Auflage November 2005

Alle Rechte vorbehalten

© VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2005

Lektorat: Monika Mülhausen

Der VS Verlag für Sozialwissenschaften ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media.
www.vs-verlag.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

ISBN-13:978-3-531-14883-0

e-ISBN-13:978-3-322-80825-7

DOI: 10.1007/978-3-322-80825-7

für Thomas,
Ruth und Ernesto

Inhalt

Vorwort	11
1 Einleitung	13
1.1 Fragestellung und Literaturgrundlage.....	18
1.2 Vorgehensweise	22
2 Das Bürgermodell	25
2.1 Die <i>conditio humana</i> und RREEMM	26
2.2 Das Modell des Bürgers bei Rawls.....	28
2.2.1 Der rationale Bürger	32
2.2.2 Der vernünftige Bürger	39
2.3 Abschließende Bemerkungen.....	40
Teil I: Der Gerechtigkeitssinn als motivierter Wunsch	43
3 Der Rahmen: Einordnung in die analytische Handlungstheorie	44
4 Fähigkeit zu einem Gerechtigkeitssinn: Internalisten versus Externalisten.....	46
4.1 Metaethik: Problemskizze.....	46
4.1.1 Hume	52
4.1.2 Nagel.....	54
4.1.3 Rawls	58
4.2 Die moralpsychologische Fundierung von <i>A Theory of Justice</i>	60
4.2.1 Die Stadien der moralischen Entwicklung nach Rawls.....	62
4.2.2 Moralpsychologische Entwicklung aus der Sicht von Piaget und Kohlberg	66
4.3 Autonome Moral bei der Mehrheit?	68
5 Erziehung zur Empathie	73
6 Abschließende Bemerkungen	76

Teil II: Der Gerechtigkeitssinn als stabile Einstellung	79
7 Der Einstellungsbegriff.....	80
7.1 Der Einstellungsbegriff bei Rawls.....	80
7.2 Der Einstellungsbegriff aus sozialpsychologischer Sicht	83
8 Der Einstellungserwerb.....	87
8.1 Der liberale Anspruch: „Überzeuge den Vernünftigen“	89
8.1.1 Warum überhaupt Regeln?.....	96
8.1.2 Warum gerade <i>diese</i> Regeln?	104
8.1.2.1 Nachvollziehbarkeit von Gründen.....	104
8.1.2.2 Akzeptabilität von Gründen.....	107
8.2 Der liberale Weg und die Bedingungen des Erwerbs stabiler Einstellungen	115
9 Wege zum Gerechtigkeitssinn.....	122
9.1 Politisches Interesse.....	122
9.2 Erziehung zur liberalen Demokratie.....	125
9.2.1 Der Rahmen liberaler Erziehung	126
9.2.2 Die Leistung der Schule im liberalen Staat: Zwischen Ideal und Realität.....	128
10 Abschließende Bemerkungen.....	137
Teil III: Der Gerechtigkeitssinn als wirksamer Wunsch	139
11 Gerechtes Handeln	142
11.1 „To comply with and to do our share“	145
11.2 „To comply with an unjust law“	147
11.3 „To assist in the [re-]establishment of just arrangements“	149
11.4 Zusammenfassung.....	152
12 Der Zusammenhang zwischen Einstellung und Handlung.....	153
12.1 Frühere Studien zur Beziehung zwischen Einstellung und Handeln .	154
12.1.1 Die pessimistische Sicht.....	154
12.1.2 Die optimistische Sicht	155
12.2 Der Vorschlag von Ajzen und Fishbein.....	156
12.2.1 Das „Messproblem“	157
12.2.2 Eine Theorie begründeten Handelns	159

12.3 Der Triumph des Gerechtigkeitssinns?.....	165
12.3.1 Gerechtes Handeln im <i>conversational mode</i>	165
12.3.1.1 Die Kostenobergrenze: Supererogatorische Handlungen	166
12.3.1.2 Die Kostenuntergrenze: Niedrigkostensituation.....	170
12.3.2 Gerechtes Handeln im <i>entrenchment mode</i>	174
12.3.2.1 Das Ideal der Kongruenz	175
12.3.2.2 Eine erwartungsnutzentheoretische Interpretation von Fazios MODE-Modell	179
12.3.3 Der Triumph des Gerechtigkeitssinns!.....	185
13 Institutionenvertrauen	186
14 Abschließende Bemerkungen.....	192
15 Fazit	195
Literatur	203

Vorwort

Die Themen der vorliegenden Arbeit haben mich in unterschiedlicher Form über viele Jahre begleitet. Zunächst beschäftigte ich mich, aus der politischen Philosophie kommend, intensiv mit Begriffen – vor allem mit dem Begriff der Verantwortung und mit dem Bürgerbegriff. Wozu aber diese Analysen dienen sollten – worauf das Ganze letztlich hinauslaufen würde –, war mir lange nicht klar. Erst im Laufe der Zeit stellte sich die Erkenntnis ein, dass es im Wesentlichen nicht ein genuin philosophisches Problem war, das mich interessierte, sondern ein sozialpsychologisches, nämlich: Unter welchen Umständen sind Menschen „wie du und ich“ bereit, Regeln freiwillig zu befolgen, d. h. ohne Androhung von Strafe, aber auch ohne Versprechen von Belohnung?

Die Antwort, die sich intuitiv aufdrängt, lautet: Wenn nur hinreichend deutlich wird, dass diese Regeln notwendig und fair sind. Gerade in einer Zeit, in der Reformen nötig sind und damit Regeln, die manchen Adressaten große Lasten aufbürden, scheint es nicht nur wissenschaftlich interessant, sondern auch politisch relevant, sich mit dieser Antwort systematisch und ausführlich auseinanderzusetzen. Das ist, knapp gesagt, Gegenstand dieser Arbeit.

Dass sie je zu einem Abschluss kommen würde, hat der eine oder andere bestimmt bezweifelt. All denjenigen, die „den Glauben bewahrten“, danke ich für ihre diffusen Unterstützungsleistungen aller Art, vor allem Thomas Adam, Ruth Zimmerling und Ernesto Garzón Valdés; Kai Arzheimer, Marianne Breuer, Ulrich Druwe, Jürgen Falter, Sabine Giehle, Gaby Langenau, Leonore Marx, Lothar Schmitz, Harald Schoen, Christine Tiefensee und Reinhard Zintl.

Annette Schmitt
Mainz, im September 2005

1 Einleitung

Zu allen Zeiten haben sich politische Philosophen um eine Antwort auf die Frage bemüht, wie das Zusammenleben von Menschen geordnet werden soll. Und so unterschiedlich ihre Entwürfe auch sein mögen, die meisten von ihnen gehen davon aus, dass ihre jeweilige Vorstellung vom guten Staat *realisiert* werden könnte und dass eine nach ihren Anweisungen gestaltete Gesellschaft auch *stabil* wäre. Selbst Platon, der häufig als Vater der Utopie bezeichnet wird (vgl. Morus 1965, 27), also als Schöpfer eines Genres, in dem Idealstaatsvorstellungen zum Ausdruck kommen, die auf dieser Welt „keinen Platz, nirgends“ haben, wagte es kaum, Sokrates die radikaleren Vorschläge zur Schaffung seiner *Politeia* in den Mund zu legen, weil er befürchtete, dem Publikum könne seine „Rede nur wie ein frommer Wunsch erscheine[n]“ (Platon 1992, 173). Er hingegen verstand seine Anregungen im Sinne eines Reformprogramms und hoffte, den Herrscher von Syrakus für seine Ideen zu gewinnen, um „sein Staatsideal mit [dessen] Hilfe in das Leben einzuführen“ (Gomperz 1996, 415).

Die Frage nach den Bedingungen von Stabilität, und das heißt hier: nach den Voraussetzungen dafür, dass die Bürger sich den Normen der nach dem jeweiligen politikphilosophischen Plan geordneten Gesellschaft unterwerfen,¹ wird hingegen zumeist nur am Rande behandelt, und dann in der Regel mit „Verweis auf die stabilisierende Wirkung eines Strafsystems“ (Scarano 1998, 233). Nach dieser Auffassung ist mit der Befolgung von Normen nur dann zu rechnen, wenn die politischen Entscheidungsträger ihr Gewaltmonopol nutzen, um glaubhaft positive und negative Anreize zu setzen, die die Bürger *extrinsisch* motivieren, sich den Entscheidungen der öffentlichen Gewalt zu beugen. Regeln, so diese Hobbes'sche Sicht des Normgehorsams, „werden niemals um ihrer selbst willen befolgt, sondern nur um der erwarteten Sanktionen, die sich mit regel- bzw. normwidrigem Verhalten verknüpfen“ (Kliemt 1996, 171).

Spätestens seit Max Webers Ausführungen zur Staatssoziologie ist diese Auffassung jedoch überholt, denn er hat plausibel argumentiert, dass ein politi-

¹ Mit „Stabilität“ ist in der Regel gemeint, dass die Staatsfundamentalnormen, d. h. die Grundprinzipien, nach denen ein System geordnet ist, „während einer Zeitspanne ..., die von seinem historischen und regionalen Kontext her signifikant ist“ aufrecht erhalten bleiben (Garzón Valdés 1988, 84 f.), und zwar in dem Sinne, dass diese Prinzipien und die daraus abgeleiteten Normen „mehr oder weniger stetig befolgt werden“ (Rawls 1975, 22; ToJ 6).

ches System in seinem Bestand gefährdet ist, wenn sich nicht wenigstens ein Teil der Bürger bereit findet, notwendige Leistungen auch ohne entsprechende Anreize, d. h. *intrinsisch* motiviert, zu erbringen.² Denn, so Weber, Herrschaft als „Chance ..., für spezifische (oder: für alle) Befehle bei einer angebbaren Gruppe von Menschen Gehorsam zu finden“, setzt voraus, dass diese Bürger ein Interesse haben, Gehorsam zu leisten (Weber 1980, 122). Dieses Interesse mag zwar zum Teil auf äußeren Anreizen beruhen, die den Erhalt bzw. die Mehrung der sozialen Anerkennung und des materiellen Wohlergehens in Aussicht stellen, aber

„[e]ine Herrschaft, welche nur auf solchen Grundlagen ruhte, wäre ... relativ labil. Bei Herrschenden und Beherrschten pflegt vielmehr die Herrschaft durch Rechtsgründe, Gründe ihrer ‚Legitimität‘, innerlich gestützt zu werden, und die Erschütterung dieses Legitimitätsglaubens pflegt weitgehende Folgen zu haben.“ (Weber 1966, 99)

Für den Glauben an die Legitimität der Herrschaft gibt es nach Weber bekanntlich drei verschiedene Typen von Gründen: Tradition, Charisma und Satzung. Im ersten Fall beruht diese Anerkennung auf dem Glauben „an die Heiligkeit der von jeher vorhandenen [traditionellen] Ordnungen“ (1966, 101), im zweiten Fall auf der „Hingabe an die Person des Herrn“ (1966, 104) und im dritten (und für die weiteren Ausführungen interessantesten) Fall auf der Überzeugung von der Richtigkeit der erlassenen Regel: „Gehorcht wird nicht der Person, kraft deren Eigenrecht, sondern der gesatzten Regel“ (1966, 99).

Gestützt wird Webers Argumentation auch von rechtstheoretischen Überlegungen. Mit der Idee des Legitimitätsglaubens eng verwandt ist H. L. A. Harts Idee des „internal point of view“. Nach Hart bestehen entwickelte Rechtssysteme aus zwei Sorten von Regeln (vgl. Hart 1994, 80 f.): primären, die Handlungen regulieren, und sekundären, die festlegen, wer über Regelbrüche entscheidet (*rules of adjudication*), wie Regeln geändert werden können (*rules of change*) und welche Kriterien heranzuziehen sind, um festzustellen, welche primären Regeln dem Rechtssystem angehören (*rule of recognition*). Die *rule of recognition* oder Anerkennungsregel „bildet ... die Grundlage für [die] Identität und Einheit des Systems“ (Garzón Valdés 1988, 36). Wer die Anerkennungsregel als legitim anerkennt, nimmt den „internal point of view“ gegenüber dem System ein (vgl. Hart 1994, 89-91, 102).³ Und dass zumindest eine (im Einzelfall zu ermittelnde) relevante Gruppe von Systemmitgliedern den internen Standpunkt

² Zur Unterscheidung zwischen intrinsischer und extrinsischer Motivation siehe Deci 1975, vgl. etwa Frey 1997, 20.

³ Auf die Schwierigkeiten der Identifizierung der Anerkennungsregel kann und muss an dieser Stelle nicht eingegangen werden; sie enthält jedenfalls in der Regel sowohl prozedurale als auch substantielle Elemente. Zu letzteren gehört in der Bundesrepublik Art. 79.3 GG.

einnimmt, ist „eine notwendige Bedingung für die Existenz eines politischen Systems und für seine Stabilität“ (Garzón Valdés 1988, 36).⁴

Dieser von Soziologen wie Weber ebenso wie von Rechtsphilosophen wie Garzón Valdés und Hart mit überzeugenden Argumenten postulierte Zusammenhang zwischen der Stabilität eines politischen Systems und dem Glauben zumindest eines Teils seiner Mitglieder an seine Legitimität wird auch in der Politikwissenschaft seit langem diskutiert, und zwar zumeist auf der Grundlage von David Eastons epochalen Werken *A Framework for Political Analysis* (1965a) und *A Systems Analysis of Political Life* (1965b). In diesen beiden Arbeiten schuf und explizierte Easton einen Begriffsrahmen zur Analyse politischer Systeme, der in der Folge die Grundlage der empirischen Untersuchungen dieser Beziehung bilden sollte.⁵

Nach Easton braucht das politische System Unterstützungsleistungen (*supports*), um seine Funktion, die „verbindliche Zuteilung von Werten“ für die Gesamtgesellschaft, erfüllen zu können. Solche Unterstützungsleistungen bestehen vor allem in der Befolgung von geschriebenen und ungeschriebenen Normen, etwa in der Entrichtung von Steuern und im „Bezeigen von Achtung“ (Almond, Powell 1976, 144).

Diese Leistungen werden aus unterschiedlichen Gründen erbracht. Easton unterscheidet bekanntlich zwischen „spezifischer Unterstützung“ als „quid pro quo für die Erfüllung von Forderungen“ oder aus Angst vor negativen Sanktionen (vgl. Easton 1965b, 268) und „diffuser Unterstützung“ als Ausdruck von Loyalität oder „unconditional attachment“ (vgl. Easton 1965b, 273) gegenüber dem politischen System als solchem, ungeachtet seiner momentanen Leistungen. Da normalerweise diese Systeme nicht dazu in der Lage sind, die Forderungen aller politisch relevanten Mitglieder – und das sind in Demokratien *alle* Bürger – stets zu erfüllen, und da die glaubhafte Androhung von Zwangsmaßnahmen in der Regel hohe soziale und ökonomische Kosten verursacht, sind politische Entscheidungsträger darauf angewiesen, dass die Bürger dem System diffuse Unterstützung zollen.

Diffuse Unterstützung aufgrund von positiven Einstellungen gegenüber dem System insgesamt, die die Bürger motivieren, auch in Zeiten, in denen die Leistungen des Systems hinter ihren Erwartungen zurückbleiben, seine Regeln und

⁴ Den „external point of view“ gegenüber den Systemnormen nehmen Bürger ein, die in der Rolle von teilnehmenden Beobachtern Regeln nur aus Klugheitsgründen befolgen, nicht aber, weil sie von deren Richtigkeit überzeugt sind.

⁵ Die folgenden Ausführungen beruhen auf Easton 1965b, Kap. 17 bis 19. Vor allem die Politische-Kultur-Forschung hat sich im Anschluss an Almonds und Verbas Arbeit *The Civic Culture* mit dem Zusammenhang zwischen Systemloyalität und -stabilität, genauer: mit der Bedeutung von „Kongruenz“ von politischer Kultur und Struktur auseinandergesetzt (vgl. 1965, 21). Siehe etwa Gabriel 1987 sowie Fuchs 1989.

Normen zu befolgen, hat verschiedene Quellen. Interessant für die vorliegenden Zwecke ist nun, dass Easton Weber und den weiter oben genannten Rechtstheoretikern folgt mit der Ansicht, dass die wichtigste dieser Quellen der Legitimitätsglaube – die Einnahme des internen Standpunkts – ist, also die Überzeugung des Bürgers,

„that it is right and proper for him to accept and obey the authorities and to abide by the requirements of the regime. [This conviction] reflects the fact that in some vague or explicit way he sees these objects as conforming to his own moral principles, his own sense of what is right and proper in the political sphere.“ (Easton 1965b, 278)

Wenn diese Behauptung richtig ist, wenn es also tatsächlich zutrifft, dass der Glaube politisch relevanter Gruppen an die Legitimität der Grundprinzipien eines politischen Systems eine notwendige Bedingung für die Stabilität dieses Systems ist, dann müssten politische Philosophen, die behaupten, auf der Grundlage ihrer Entwürfe können stabile Gesellschaftsordnungen errichtet werden, an der Erkundung der Bedingungen interessiert sein, unter denen ein solcher Legitimitätsglaube entsteht und seine stabilitätsbildende Wirkung entfaltet.

Das gilt insbesondere für Vertreter der politischen Philosophie liberaler Provenienz, und zwar wegen des ihren Modellen zugrunde liegenden Wertmaßstabs: Den normativen Kern liberaler Theorie bildet schließlich der Respekt vor der Fähigkeit des Individuums, sich selbst Normen zu geben und sein Leben selbstbestimmt zu gestalten. Daraus folgt, dass Normen des Zusammenlebens, die die Handlungsmöglichkeiten des Einzelnen beschränken, so beschaffen sein müssen, dass die Betroffenen ihnen prinzipiell zustimmen können.⁶

Dabei ist es nicht unerheblich, aus welchen *Gründen* Regeln gebilligt werden. Der Respekt vor der Autonomiefähigkeit des Individuums verlangt nämlich, dass eine liberale Theorie davon ausgeht, dass Bürger Prinzipien und Regeln nicht aus Tradition oder wegen des Charismas der politischen Entscheidungsträger zustimmen, sondern aus Gründen, die ihrer Autonomiefähigkeit Rechnung tragen, indem sie nachvollziehbar und akzeptabel sind. Liberale Theoretiker interessieren sich folglich für die Entstehungsbedingungen eines derart *begründeten* Legitimitätsglaubens, und zwar nicht nur aus Stabilitäts-, sondern vor allem auch aus normativen Gründen: Eine liberale Theorie wird ihrem Wertmaßstab erst dann gerecht, wenn ihre Prinzipien sowohl Legitimität als auch

⁶ Die Verdeutlichung genau dieser Idee ist bekanntlich der Grund dafür, dass sich liberale Theoretiker häufig der Metapher des Vertrags bedienen, in dem die Bedingungen des Zusammenlebens für alle (vernünftigen) Beteiligten öffentlich, nachvollziehbar und akzeptabel expliziert werden.

Legitimation haben,⁷ nämlich moralisch gerechtfertigt sind und *eben deshalb* anerkannt werden.

Mehr noch: Aus liberaler Sicht sind *alle* Mitglieder eines politischen Systems relevant. Daher besteht aus normativen Gründen die Notwendigkeit, die Entstehungsbedingungen von begründetem Legitimitätsglauben bei Bürgern *im Allgemeinen* zu erkunden, d. h. nicht nur bei der politischen Elite, den überdurchschnittlich Gebildeten oder den ohnehin bereits liberal Gesinnten. Daraus folgt

- erstens, dass das normative Bild vom Bürger als rationaler und vernünftiger Person mit einem soziologisch und sozialpsychologisch bewährten Modell des Bürgers „aus Fleisch und Blut“ kompatibel sein muss, und
- zweitens, dass liberale Vorstellungen vom Erwerb eines begründeten Legitimitätsglaubens einer motivations- und handlungstheoretischen Fundierung bedürfen. Damit ist gemeint, dass sie auf bewährte moral- und sozialpsychologische Erkenntnisse zurückgreifen müssen, die die Entstehung und Motivationskraft von Überzeugungen sowie den Zusammenhang mit regelkonformem Handeln erhellen.

Diese motivations- und handlungstheoretischen Grundlagen sollen im Folgenden untersucht werden, und zwar ausgehend von John Rawls' *A Theory of Justice* (1971). Dies bietet sich an, da dieses Werk den vielleicht bedeutendsten Beitrag zur politischen Philosophie des 20. Jahrhunderts darstellt, auf liberalen Grundsätzen beruht und im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit besonders ergiebig zu sein verspricht.

Rawls' Werk wird zwar vor allem als Beitrag zur theoretischen politischen Ethik gerühmt, für seine virtuose Verknüpfung klassischer und moderner Ideen bei der Rechtfertigung seiner beiden Prinzipien der Gerechtigkeit zur Gestaltung der Grundstruktur eines Gemeinwesens. Der oft sehr viel weniger beachtete dritte Teil seiner Theorie kann aber der angewandten politischen Ethik zugeordnet werden, da sich Rawls dort mit der Frage nach der Stabilität einer nach seinen Vorgaben „wohlgeordneten“ Gesellschaft beschäftigt.⁸

Wenn Bürger überzeugt sind, dass bestimmte moralische Grundsätze gerechtfertigt sind und dass die zentralen Institutionen ihrer Gesellschaft auf diesen Grundsätzen beruhen, dann, so Rawls, entwickeln sie den „wirksamen Wunsch ..., gemäß den geltenden Regeln zu handeln und einander das zu gewähren, wor-

⁷ Legitimation (Legitimitätsglaube) muss von Legitimität unterschieden werden. Ein System kann für legitim gehalten werden, ohne legitim zu sein, d. h. ohne dass seine konstituierenden Prinzipien in Einklang mit ethischen Grundsätzen stehen (vgl. Garzón Valdés 1988, 18 ff.).

⁸ Wie Bayertz (1991, 28) ausführt, gehört es zu den Aufgaben der angewandten Ethik, „nach Wegen zur Realisierung der Moral zu suchen, die faktisch wirksam und moralisch akzeptabel sind“.

auf sie Anspruch haben“ (Rawls 1975, 346; ToJ 312).⁹ Diesen Wunsch bezeichnet Rawls als „Gerechtigkeitssinn“ (*sense of justice*). Es handelt sich dabei um eine positive, durch begründeten Legitimitätsglauben erzeugte Einstellung gegenüber der Befolgung der Gebote der Gerechtigkeit, die „normalerweise“ dafür sorgt, dass diesen Gebote auch tatsächlich Folge geleistet, kurz: gerecht gehandelt wird.

Soweit die Herleitung des gedanklichen Rahmens für die Fragestellung, die nachfolgend präzisiert wird.

1.1 Fragestellung und Literaturgrundlage

Ziel der vorliegenden Arbeit ist die Analyse des Rawls'schen Gerechtigkeitssinns, und zwar in zweierlei Absicht. Zum einen wird untersucht, ob Rawls' Annahmen bezüglich der Entstehung und Handlungsrelevanz des Gerechtigkeitssinns mit bewährten Theorien der Moral- und Sozialpsychologie kompatibel sind. Zum anderen wird der Frage nachgegangen, wie diese Überlegungen zum Gerechtigkeitssinn, soweit sie sich als fundiert erweisen, für die Reform von weniger wohlgeordneten Gesellschaften fruchtbar gemacht werden könnten.

Überraschenderweise spielt dieser „Anwendungsaspekt“ der Rawls'schen Theorie, seine Motivations- und Handlungstheorie, in der sehr umfangreichen Sekundärliteratur bisher so gut wie keine Rolle.¹⁰ Wie etwa Dehnerts Aufarbeitung der deutschsprachigen Rawls-Diskussion (1997) zu entnehmen ist oder der etwas älteren, dafür umfassenden Bibliographie von Wellbank u. a. (1982), gibt es vergleichsweise wenige Arbeiten, die überhaupt Anwendungsfragen behan-

⁹ In der Hauptsache liegt dieser Arbeit die Originalversion von *A Theory of Justice* von 1971 zugrunde; Zitate und sinngemäße Übernahmen daraus werden im Folgenden mit „(ToJ >Seitenzahl<)“ belegt. Die deutsche Übersetzung von 1975 wird nur herangezogen für Zitate, die in Sätze des deutschen Fließtextes integriert werden, um die unelegante und grammatikalisch auch häufig schwierige Verknüpfung englischer und deutscher Satzfragmente auf ein Minimum zu beschränken. Darüber hinaus findet *Eine Theorie der Gerechtigkeit* keine Verwendung, obwohl Rawls aus Anlass der deutschen Übersetzung das Original überarbeitete, so dass, wie er selbst sagt, die Übersetzung dem Original überlegen ist (vgl. Rawls 1999b, xi ff.). Da aber die Übersetzung eine für diese Arbeit zentrale sprachliche Unterscheidung, nämlich die zwischen „*the rational*“ (hier: das „Rationale“, in der Übersetzung: das „Vernünftige“) und *the reasonable* (hier: das „Vernünftige“, in der Übersetzung ohne einheitliche Entsprechung), nicht nachvollzieht und zudem die Aspekte der Theorie, die Rawls für die Übersetzung modifizierte, später einer erneuten und abschließenden Überprüfung (vgl. Rawls 1999a, 359-387) unterzogen wurden (die, sofern für diese Arbeit relevant, herangezogen wird), ist es angebracht, das Original von 1971 als Grundlage dieser Ausführungen beizubehalten.

¹⁰ Generell scheinen es liberale Theoretiker vorzuziehen, sich mit dem philosophischen Rechtfertigungsproblem des Liberalismus zu beschäftigen anstatt mit dem praktischen Problem der (Über-)Lebensfähigkeit liberaler Systeme (vgl. Richardson 1990, 2).

deln, und diese beschäftigen sich vor allem mit Versuchen, aus den beiden Prinzipien der Gerechtigkeit konkrete Lösungsvorschläge für spezifische Anwendungsbereiche abzuleiten, und mit den Problemen, die dabei auftreten (vgl. Dehnert 1997, Kap. 3.4 und 4.4). Bei den Arbeiten, die sich dem Gerechtigkeits-sinn widmen, geht es entweder um die metaethische Frage, ob Rawls eher dem internalistischen oder dem externalistischen Lager zuzuordnen ist (siehe etwa Höffe 1984) oder um die moralpsychologische Frage, ob seine Ausführungen zur Fähigkeit zu einem Gerechtigkeitssinn empirisch fundiert sind (vgl. z. B. Brickman 1980, Kohlberg 1981, Wren 1986, Heidbrink 1991). Die sich daran anschließende Frage, unter welchen Bedingungen moralische Überzeugungen handlungsrelevante Einstellungen generieren, wird in der Literatur zu Rawls bestenfalls am Rande erörtert. Das ist auch der Grund, warum die vorliegende Arbeit auf eine relativ schmale Literaturgrundlage zurückgreift.¹¹

Worauf mag dieses geringe Interesse an den empirischen Annahmen in *A Theory of Justice* zurückzuführen sein? Mindestens zwei Möglichkeiten sind denkbar: entweder wird die Frage nach der empirischen Basis von Rawls' Theorie für *unzulässig* erachtet, weil diese als rein normative Theorie keine empirische Basis haben könne (1), oder sie wird für *irrelevant* gehalten, da die Bedeutung von Rawls' Theorie in ihrer Rechtfertigungs-, nicht in ihrer Anwendungsleistung bestehe (2).

Zu (1) ist folgendes anzumerken: Es ist zwar völlig richtig, dass Rawls' Hauptanliegen in *A Theory of Justice* normativer Natur ist. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass Gerechtigkeit nicht das einzige Kriterium ist, dem die Prinzipien zur Ordnung der Gesellschaft genügen müssen; sie müssen für Rawls zudem die Grundlage einer „lebensfähigen“ Gesellschaft bilden (vgl. ToJ 6). Lebensfähigkeit ist für ihn eine Frage von Effizienz und Stabilität, und die damit verbundenen Fragen sind eindeutig empirischer, nicht normativer Natur.

Nun könnte man behaupten, dass Rawls' Lösung dieser empirischen Probleme selbst normativer Natur ist, dass es sich nämlich beim Gerechtigkeitssinn als überzeugungsbasierte Motivation zum gerechten Handeln um ein Ideal handelt, das *per definitionem* nur unter den Idealbedingungen einer wohlgeordneten Gesellschaft verwirklicht werden kann und folglich für die Realität moderner Gesellschaften keinerlei Relevanz hat. Wenn dem so wäre, dann wäre allerdings kaum zu verstehen, wieso sich Rawls neuerer Erkenntnisse der Moralpsychologie bedient, um zu belegen, dass in den meisten Menschen die Fähigkeit zum

¹¹ Die Bibliographie enthält allerdings nicht nur die im Text in irgendeiner Form explizit verarbeiteten Quellen, sondern auch all diejenigen Arbeiten, die zur Kenntnis genommen wurden, sich aber als nicht ergiebig erwiesen haben.

Gerechtigkeitssinn angelegt ist und unter bestimmten Umständen aktiviert werden kann.¹²

Da die Bedingungen, unter denen eine systemunterstützende Motivation im Rawls'schen Sinn erworben und handlungsrelevant wird, vom Ideal der wohlgeordneten Gesellschaft unabhängig zu sein scheinen, kann die Kenntnis dieser Faktoren nach dem Vorbild von Lindbergs Methode der „abnehmenden Abstraktion“ (1992, 3 ff.) nutzbar gemacht werden für die Reform weniger wohlgeordneter Gesellschaften: Klarheit in Form einer sparsamen Theorie über die wohlgeordnete Gesellschaft, in der alle über einen effektiven Gerechtigkeitssinn verfügen und demgemäß „vollständige Konformität“ (*strict compliance*) herrscht, erlaubt uns, im Rahmen einer komplexeren „Theorie der unvollständigen Konformität“ (*partial compliance theory*; Rawls 1975, 25; ToJ 8) systematisch die institutionellen und motivationalen Probleme anzugehen, auf die wir im täglichen Leben in einer weniger wohlgeordneten Gesellschaft treffen, also die Frage zu beantworten „how we are to deal with injustice“ (ToJ 8).

Diese Überlegungen zeigen, dass es keineswegs an den Rawls'schen Absichten vorbeigeht, *A Theory of Justice* im Hinblick auf ihre motivations- und handlungstheoretischen Grundlagen zu analysieren.

Wenn das der Fall ist: Ist dann das geringe Interesse an dieser Fragestellung vielleicht darauf zurückzuführen, dass sie in dieser Theorie bestenfalls einen Nebenschauplatz einnimmt, der für die Bedeutung der Theorie als solche völlig unerheblich ist (2)? Auch diese Unterstellung scheint nicht haltbar zu sein:

Brian Barry etwa erläutert in seiner Auseinandersetzung in (und mit) *Theories of Justice* (1989):

„Rawls's work contains many subsidiary discussions that to a large degree stand on their own and deserve to be taken seriously in their own right. To push the matter to the edges of paradox, one might say that in his heroic efforts to bring his insights into a single system Rawls runs the risk that his sheer fertility as a political philosopher will be underestimated.“ (1989, 148)

Bei der Analyse der empirischen Basis von *A Theory of Justice* handelt es sich meines Erachtens um genau solch eine „subsidiary discussion“, die es verdient, ernst genommen zu werden. Ob man diese Frage angesichts der vielen anderen Diskussionen, die Rawls aufwirft, interessant findet, ist Geschmacksache. Irrele-

¹² Damit soll keineswegs bestritten werden, dass Rawls' Anliegen ein primär moralphilosophisches ist und dass seine Ausführungen etwa zur moralischen Entwicklung so angelegt sind, dass sie seiner Gerechtigkeitstheorie entsprechen. Für die folgenden Ausführungen relevant ist aber lediglich, dass er sich auf der Suche nach einer „passenden“ Moralpsychologie tatsächlich moral- und sozialpsychologischer Quellen bedient (vgl. etwa ToJ, 460 ff., Fußnoten 6 ff.). Damit tut er, was Thomas Wren in einem erstmals 1986, d. h. 15 Jahre nach ToJ erschienenen Aufsatz einfordert: er sucht nach einem „Überlegungsgleichgewicht“, in dem seine metaethische Grundüberzeugung und die darauf aufbauenden inhaltlichen Überlegungen mit entsprechenden Erkenntnissen der „psychologische[n] Theorie der moralischen Motivation übereinstimmen“ (Wren 1996, 39).

vant ist sie jedenfalls nicht, denn sie ist der Schlüssel zur Auseinandersetzung mit Rawls' dezidiertesten Kritikern der 80er Jahre, den sogenannten „Kommunitaristen“. Ihnen zufolge scheitert liberale politische Philosophie im Allgemeinen und Rawls' Theorie im Besonderen nämlich daran, dass bei realen Bürgern die intrinsische Motivation zu gerechtem Handeln nicht mittels liberaler Rechtfertigungsgründe erzeugen werden könne. Man könnte gar behaupten, dass der Kommunitarismus überhaupt nur aufgrund der Befürchtungen einiger Sozialwissenschaftler und -philosophen entstanden ist, dass eine Gesellschaft, die liberalen Vorgaben entspricht, ihre Lebensfähigkeit einbüßt, weil liberale Theorie im Hinblick auf die Umstände, unter denen in einer freien Gesellschaft die bestandsnotwendigen Leistungen freiwillig erbracht werden, „unrealistisch“¹³ sei. In liberalen Gesellschaften, so ihre Diagnose, haben die ‚kalten‘ Rechte des Individuums Vorrang vor dem „Nestwärme“ stiftenden gemeinschaftlichen Guten, so dass sich der einzelne Bürger mehr auf seine Ansprüche gegenüber dem Staat konzentriert als auf seine Pflichten gegenüber dem Gemeinwesen. Das führe dazu, dass öffentliche Güter nicht in gemeinsamer, ehrenamtlicher Anstrengung erarbeitet werden, sondern ihre Produktion, sofern möglich, dem Markt überlassen, d. h. „in den Privatsektor abgeschoben“ (Barber 1994, 12) wird oder vom Staat verbindlich geregelt werden muss, um dem Trittbrettfahrerproblem zu begegnen. Solche Probleme treten deshalb auf, weil die auf ihren Eigennutz bedachten Bürger „die Vorteile von Zugehörigkeit und Identität auch dann noch genießen, wenn sie sich an den Aktivitäten, welche diese Vorteile produzieren, längst nicht mehr beteiligen“ (Walzer 1993, 171). Dem Liberalismus und dem auf ihm gründenden liberalen Staat fehle es an Begeisterungsfähigkeit für das gemeinsame Unternehmen; anstatt an Emotionen zu appellieren, um Brüderlichkeit und Solidarität (Macedo 1992, 13), „institutionalisierten Altruismus“ (Goodin 1988, 115 f.) und den „politischen Ersatz für Liebe“ (Unger, zitiert nach Goodin 1988, 77) zu schaffen, produziere er kalkulierende, isolierte und vereinsamte Individuen, die sich mit ihrem Gemeinwesen nicht identifizieren könnten und folglich auch zu nichts verpflichtet fühlten. Infolgedessen müsse der Staat immer stärker werden, d. h. sein Gewaltmonopol nutzen, um bestandsnotwendige Leistungen einzufordern. Das wiederum führe dazu, dass der liberale Staat zunehmend in die Freiheit seiner Bürger eingreife, deren Schutz doch gerade das Hauptanliegen der liberalen Theorie sei (vgl. Walzer 1993, 172 f.). „Übersetzt“ lautet der Vorwurf, dass liberale Theorie nicht die partikularen, von Gesellschaft zu Gesellschaft unterschiedlichen Entstehungsbedingungen von Le-

¹³ Taylor 1993, 110, vgl. aber auch: Honneth 1993, 13, MacIntyre 1993, 102. Vgl. Baumann (1996, 4 ff.) für eine sehr klare Darstellung der grundlegenden Differenzen zwischen Liberalismus und Kommunitarismus.

gitimitätsglauben berücksichtige und deshalb auch keine Systeme hervorbringen könne, die sowohl liberal als auch stabil sind.

Es stellt sich die Frage, ob diese kommunitaristische Kritik an Rawls gerechtfertigt ist. Die Analyse seiner empirischen Annahmen ist ein erster Schritt, um die Auseinandersetzung zwischen Kommunitaristen und Liberalen in überprüfbare Bahnen zu lenken.

1.2 Vorgehensweise

Um die im Folgenden gewählte Vorgehensweise nachvollziehen zu können, möge sich der Leser daran erinnern, dass sich die Arbeit zwar mit der Frage beschäftigt, inwiefern Rawls' Idee vom Gerechtigkeits Sinn als überzeugungsbasierte Motivation zu rechtem Handeln empirisch haltbar ist, aber nicht als Selbstzweck, sondern als Beitrag zur Untersuchung der allgemeineren Frage, ob liberale Theorien prinzipiell ihrem normativen Anspruch gerecht werden können, mit ihren Vorschlägen zur Behandlung politischer Ordnungsfragen der von ihnen unterstellten und geschätzten *Autonomiefähigkeit* der Bürger Rechnung zu tragen. Das ist der Fall, wenn gezeigt werden kann, dass bei solchen Bürgern *durch* die Rechtfertigung von Regeln der Wunsch erzeugt werden kann, die Regeln zu befolgen, so dass sie „zwar untertan, aber nur [ihrem] eigenen, keinem fremden Willen untertan“ sind (Kelsen 1981, 4).

Die Untersuchung der Kompatibilität von normativen Sollvorstellungen und dem empirisch Machbaren setzt voraus, dass der Rawls'sche Modellbürger, der rationale und vernünftige Akteur, mit dem Bürger aus Fleisch und Blut eng verwandt ist, d. h. keine Fähigkeiten besitzen muss, die mit der *conditio humana* inkompatibel sind (vgl. Esser 1993, 182 f.). Wenn Rawls' Modellbürger ein *homo ethicus* wäre, der von der Richtigkeit liberaler Prinzipien *per definitionem* überzeugt ist, dann würde es sich schließlich erübrigen, die weitere Diskussion auf der Grundlage von *A Theory of Justice* zu führen. Dies ist zunächst zu klären, was im Rahmen präliminärer Überlegungen im nächsten Kapitel (Kapitel 2) erfolgt. Die eigentliche Analyse findet in den Teilen I–III statt. Dabei werden drei Aspekte ins Visier genommen:

- *Der Zusammenhang zwischen Überzeugungen und Wünschen:* Zunächst gilt es, die metaethischen und moralpsychologischen Annahmen zu verdeutlichen, die der Vorstellung zugrunde liegen, dass Überzeugungen (von der moralischen Rechtfertigung bestimmter Regeln) Wünsche oder allgemeiner: positive Einstellungen gegenüber bestimmten Handlungen hervorbringen können. Dass dieser Zusammenhang besteht, ist keineswegs unumstritten,

wie die in Teil I referierte Diskussion zwischen Internalisten und Externalisten zeigen wird.

- *Die Bedingungen, unter denen der Gerechtigkeitssinn erworben wird:* Die Akzeptanz eines schwachen Internalismus vorausgesetzt, stellt sich die Frage, *wie* der Gerechtigkeitssinn aus liberal-normativer Sicht gewonnen werden soll und *ob* dieses normativ gebotene Verfahren auch empirisch vielversprechend ist. Ist es möglich, auf liberalem Weg zu den stabilen Einstellungen zu gelangen, die dem Gerechtigkeitssinn entsprechen? Dazu bedarf es einer Analyse des „liberalen Wegs“ der Rechtfertigung einerseits sowie der Bedingungen der Einstellungsbildung andererseits. Sie ist Gegenstand von Teil II.
- *Die Bedingungen, unter denen der Gerechtigkeitssinn zu rechtem Handeln führt:* Der Glaube an die Legitimität eines Systems und die daraus resultierende positive Einstellung zur Befolgung seiner Regeln und Werte wären für die Stabilität des Systems völlig irrelevant, wenn zwischen Einstellungen und Handlungen keinerlei Zusammenhang bestünde. Einen solchen Zusammenhang scheint es wohl zu geben; allerdings führen Einstellungen wie der Gerechtigkeitssinn nur unter bestimmten Bedingungen zu (gerechtem) Handeln, und diese Bedingungen werden in Teil III erörtert.

Den Erörterungen in jedem Teil schließt sich eine kurze Diskussion von Vorschlägen an, wie das theoretisch Erarbeitete für die Reform bestehender, nicht ganz so wohlgeordneter Gesellschaften nutzbar gemacht werden könnte. Die Arbeit schließt in der Hoffnung gezeigt zu haben, „[that] political theory may have an effect on what motives are practically available to ground legitimacy, and therefore stability“ (Nagel 1987, 218).

2 Das Bürgermodell

A Theory of Justice liegt ein normatives Modell des Bürgers¹ zugrunde. Demnach handelt es sich bei den Bewohnern der Rawls'schen Theoriewelt um moralisch gleiche und freie, rationale und vernünftige Personen. Bei einem solchen Modell geht es offenkundig nicht nur um eine Abstraktion, sondern zugleich auch um eine Idealisierung² der Realität mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit auf die zentralen Zusammenhänge zu lenken, die für die Untersuchung des zu analysierenden Sachverhalts ausschlaggebend sind (vgl. Schelling 1978, 87). Der Sachverhalt, der im Mittelpunkt der weiteren Untersuchung steht, ist der Gerechtigkeitssinn, und der Rawls'sche Modellbürger ist dementsprechend so beschaffen, dass er mittels der Argumente, die Rawls für die beiden Prinzipien der Gerechtigkeit anbietet, von ihrer Richtigkeit überzeugt werden und infolgedessen den Gerechtigkeitssinn – eine stabile und wirksame, positive Einstellung zu gerechtem Handeln – erwerben kann.

Wenn die beiden Gerechtigkeitsprinzipien allerdings auch außerhalb der Rawls'schen Theoriewelt eine solche Motivationskraft entfalten können sollen, dann muss das normative Bürgermodell von Rawls mit einem empirischen Modell des Menschen kompatibel sein, das die natürlichen Vorgaben menschlichen Handelns, d. h. seinen genetischen, evolutionären und anthropologischen Hintergrund, kurz: die *conditio humana*, berücksichtigt.

Im Folgenden wird ein solches soziologisches Modell, nämlich das sogenannte RREEMM-Modell, vorgestellt, um zu untersuchen, ob und inwiefern der Rawls'sche Modellbürger mit diesem Modell vereinbar ist. Dabei gilt es vor allem festzustellen, ob Rawls seinem Bürger Eigenschaften zuschreibt, die im Ge-

¹ Es handelt sich *nicht* um ein allgemeines Modell der moralischen Person, das sowohl die öffentliche als auch die private Dimension gerechten Handelns abbildet. Das liegt daran, dass sich *A Theory of Justice* ausschließlich mit der Gerechtigkeit von *Institutionen* beschäftigt, die nach Rawls dann gerecht sind, wenn ihre Adressaten, d. h. die Bürger, ihnen prinzipiell zustimmen können. Ausgangspunkt von *A Theory of Justice* bildet daher ein normatives Modell des *Bürgers*.

² Die hier zugrunde gelegte Unterscheidung zwischen Abstraktion und Idealisierung stammt von Onora O'Neill (vgl. 1996, 89 ff.). Bei einer Abstraktion handelt es sich nach dieser Konzeption um eine nach bestimmten Relevanzkriterien auf das vermeintlich Wesentliche reduzierte, also unvollständige Beschreibung eines Sachverhalts, die aber dennoch wahr sein kann. Eine Idealisierung hingegen weicht durch Hinzufügen empirisch falscher Aussagen zu einer Beschreibung von den Tatsachen ab, etwa um für wesentlich Erachtetes hervorzuheben.